



## **Richtlinie der Gemeinde Seiersberg-Pirka**

---

### **zur Förderung von Brauchwasseranlagen**

#### **I.) Förderung**

Gefördert wird die Errichtung von Brauchwasseranlagen mit einem Mindestvolumen von 5 m<sup>3</sup>.

#### **Hinweis:**

Das Brauchwasser darf mit Trinkwasser aus der Wasserleitung nicht in Verbindung gebracht bzw. gemischt werden. Bei Auslaufhähnen der Brauchwasserleitung ist das Schild „**Achtung kein Trinkwasser**“ anzubringen. Im Falle der Auflassung oder Außerbetriebnahme der Anlage innerhalb von den 10 Jahren ab Förderung, sind 50 % des Förderungsbeitrages an die Gemeinde Seiersberg-Pirka zurückzuzahlen.

#### **II.) Antragsberechtigte - Voraussetzung**

Zur Antragsstellung berechtigt sind Hauseigentümer / Liegenschaftseigentümer, wobei die Liegenschaft, sowie der Hauptwohnsitz des Antragsstellers in Seiersberg-Pirka gelegen sein muss. Die Antragsstellung hat schriftlich mit dem Antragsformular der Gemeinde Seiersberg-Pirka zu erfolgen.

#### **III.) Nachweise**

Die Überprüfung über die tatsächliche Errichtung der Brauchwasseranlage erfolgt durch einen Bediensteten der Gemeinde Seiersberg-Pirka.

#### **IV.) Antragsstellungsfrist**

Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Brauchwasseranlage

#### **V.) Höhe der Förderung**

Anlagen zur Nutzung für den Außenbereich: € 20,00 / m<sup>3</sup> Volumen, maximal € 150,00

Anlagen zur Nutzung mit WC-Anlage: € 40,00 / m<sup>3</sup> Volumen, maximal € 300,00

Nach Abgabe des Antrages erfolgt eine Überprüfung der Alternativenergieanlage durch einen Bediensteten der Gemeinde Seiersberg-Pirka, danach wird die Förderung ausbezahlt.

#### **VI.) Beschluss**

Gemeinderatsbeschluss der ehemaligen Gemeinde Seiersberg vom 28.10.2014 und der ehemaligen Gemeinde Pirka vom 10.12.2014